

Verkündet
am 11. April 1956
[REDACTED], Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Waldarbeiters Adolf H [REDACTED] in D [REDACTED],
Kreis N [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Mini-
ster des Innern [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 4. April 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bun-
desrichter Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und
Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Celle, an Verkündungs Statt zuge-
stellt am 12. Dezember 1955, wird aufgehoben.
Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der
Entschädigungskammer des Landgerichts in Hil-
desheim vom 19. Oktober 1954 wird zurückgewie-
sen. Die außergerichtlichen Kosten der Berufung
und der Revision hat der Beklagte zu tragen;
im übrigen sind die Verfahren frei von Gebühren
und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1907 geborene Kläger, der früher Bergmann war und jetzt als Waldarbeiter tätig ist, hatte vor dem Jahre 1933 einem politisch linksgerichteten Arbeitersportverein angehört. Hierdurch war er in Auseinandersetzungen mit Anhängern der nationalsozialistischen Bewegung geraten. Im Sommer 1932 wurde er beim Überfall durch SA-Angehörige niedergeschlagen. In der Zeit vom 25. Juni bis 12. Juli 1933 wurde er in einem Konzentrationslager festgehalten.

Der Kläger behauptet, er habe sich durch diese Vorgänge Schäden an Körper und Gesundheit zugezogen und sei dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Der mit der Untersuchung des Klägers beauftragte Amtsarzt hat als Verfolgungsleiden in einem Gutachten vom 11. Juli 1950 eine Praesklerose, eine Kreislaufneurose und infolge der Schlagverletzung des Jahres 1932 Stirnkopfschmerzen festgestellt, einen Zusammenhang mit der Mißhandlung und Inhaftierung bejaht und die Erwerbsminderung des Klägers mit 30 % bewertet. Darauf hat der Kreissonderhilfsausschuß durch einen nicht näher begründeten Beschluß vom 27. Juli 1950 dem Kläger eine Geschädigtenrente vom 1. März 1950 ab in Höhe von 30 % bewilligt und diese dann durch Beschluß vom 14. August 1950 auf monatlich 70,-- DM festgesetzt. Diese Entscheidungen sind rechtskräftig geworden.

Am 7. November 1952 hat der Beauftragte des öffentlichen Interesses beim Landesausschuß für Sonderhilfssachen die ergangenen Bescheide auf Grund des § 21 des Nds Personenschadengesetzes (SHG) in der Fassung vom 16. Mai 1952 (GVBl S 30) angefochten.

Der Landesausschuß hat die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, da die im Jahre 1932 erfolgte Mißhandlung nicht zu berücksichtigen sei, mit weniger als 30 % bewertet und dem Kläger die ihm vom Kreissonderhilfsausschuß bewilligte Rente abgesprochen.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht das beklagte Land verurteilt, an den Kläger die Rente von monatlich 70,-- DM für die Zeit vom 1. Juli 1953 ab zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat dagegen auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht hält eine Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidungen des Kreissonderhilfsausschusses vom 27. Juli und 14. August 1950 für zulässig, obwohl § 21 SHG durch das am 1. Oktober 1953 in Kraft getretene BEG und durch § 9 der Nds Zuständigkeits- und Verfahrensordnung vom 29. September 1953 (GVBl S 75) aufgehoben worden ist und das Anfechtungsverfahren bei Inkrafttreten des BEG noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war. Im Gegensatz zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl insbes das in NJW RzW 55, 255⁴⁶ abgedruckte Urteil) hat es in dem § 21 SHG keine Verfahrensvorschrift im Sinne des § 104 BEG, insbesondere keine Vorschrift über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, sondern eine Bestimmung gesehen, mit der die Rechtskraft aller bisher ergangenen Entscheidungen schlechthin bis zum Ablauf des 31. Dezember 1952 beseitigt worden sei, so daß es



sich bei der Anfechtung durch den Beauftragten des öffentlichen Interesses um die Einlegung eines Rechtsmittels gehandelt habe, dessen Zulässigkeit sich entsprechend der Vorschrift des § 108 Abs 2 BEG nach den bisher geltenden Vorschriften richten müsse.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht gefolgt werden. Der erkennende Senat hat bereits in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 28. Januar 1956 - IV ZR 217/55 - eingehend zu ihr Stellung genommen. Auf die dort gemachten Ausführungen kann zur Vermeidung einer Wiederholung verwiesen werden (vgl auch die gleichzeitig ergehende Entscheidung IV ZR 300/55).

2. Infolgedessen ist eine Nachprüfung der Entscheidungen des Kreissonderhilfeausschusses vom 27. Juli 1950 und 14. August 1950 auf ihre materielle Berechtigung nicht möglich. Vielmehr kommt - da Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 578 ZPO in Verbindung mit § 98 Abs 3 BEG nicht vorliegen - nur ein Widerruf dieser Bescheide auf Grund der §§ 95, 96 BEG in Frage, wie dies bereits in der Entscheidung NJW RzW 1955, 255 ausgeführt ist.

Daß Tatsachen nicht vorliegen, die einen Widerruf nach § 95 BEG rechtfertigen, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Ebenso rechtfertigen die tatsächlichen, vom Beklagten auch nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts nicht einen Widerruf auf Grund des § 96 BEG.

Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger heute an Herzbeschwerden und an Durchblutungsstörungen sowie an Kopfschmerzen in erheblichem Umfange leide, und nicht für erwiesen erachtet, daß

die von dem Amtsarzt in seinem Gutachten vom 11. Juli 1950 festgestellten Leiden sich wesentlich gebessert hätten. Entsprechend der vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung vom 5. Februar 1955 - NJW RzW 1955, 156⁴⁷ - und seitdem ständig - zuletzt in seiner auch zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 29. Februar 1956 - IV ZR 306/55 - vertretenen Auffassung haben sich somit die Verhältnisse, die für die Zuerkennung der Geldrente maßgebend waren, nicht wesentlich geändert.

Auf die Revision des Klägers war daher das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO,
§ 87 BEG.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Wüstenberg